

Freiburg im Breisgau, den 16. Oktober 2012

Inhalt: Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. – Anlage: Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang. — Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. — Hinweise zur Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 322

Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 23. September 2010 eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erlassen. Auf dieser Grundlage erlasse ich folgendes Gesetz, welches die Prävention, insbesondere die Prüfung der persönlichen Eignung von Personen, die in kirchlichen Einrichtungen arbeiten, zu deren Auftrag die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen gehört, konkretisiert.

Gesetz zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Präambel

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich das Erzbistum Freiburg in besonderer Weise verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von sexuellem Missbrauch soll dieses Recht sichergestellt werden. Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Sie muss integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sein. Deshalb ist Prävention eine dauerhafte Verpflichtung aller, die im Erzbistum Freiburg Verantwortung für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene tragen. Diesem Anliegen dient das folgende Gesetz.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Dekanate, die Kirchengemeinden, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Form juristischer Personen des kanonischen Rechts.

(2) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, Verbände, Gesellschaften, geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Stiftungen.

(3) Katholischen Rechtsträgern, die nicht diözesaner Zuständigkeit unterliegen, z. B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme dieses Gesetzes dringend empfohlen.

§ 2 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene weder betreuen noch mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 Absatz 1 haben sich die dort genannten kirchlichen Rechtsträger bei der Einstellung von den Beschäftigten auf deren Kosten ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt insbesondere für die Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Geistliche
2. Mitglieder von Instituten gottgeweihten Lebens, die einen Dienst in der Erzdiözese Freiburg wahrnehmen
3. Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen
4. Religionslehrer/-innen im kirchlichen Dienst
5. Bildungs- und Dekanatsjugendreferenten/-innen
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendhilfe
7. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater/-innen
8. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
9. Chorleiter/-innen, Kirchenmusiker/-innen, Mesner/-innen, Hausmeister/-innen
10. sonstige im Sinne von § 1 eingesetzte Personen.

(3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere Personen in vergleichbaren Tätigkeiten, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber).

§ 4 Verfahren

(1) Das erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang vom jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind im Erzbischöflichen Ordinariat die Leitung der Abteilung Personal-, Gesellschafts- und Stiftungsrecht, für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Leitung der Abteilung Seelsorgepersonal und Bildung und bei allen anderen Rechtsträgern die jeweiligen Leitungen verantwortlich, soweit keine andere eigenständige Regelung getroffen wurde.

§ 5 Verpflichtungserklärung

(1) Der in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichnete Personenkreis hat unabhängig von seiner nach diesen Vorschriften bestehenden Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eine Verpflichtungserklärung gemäß Absatz 3 zu unterzeichnen. Die übrigen Beschäftigten sollen eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

(2) Alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Katechese und Betreuungsarbeit mit anvertrauten erwachsenen Schutzbefohlenen ehrenamtlich Tätigen haben eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

(3) Der Wortlaut der Verpflichtungserklärung in der jeweils gültigen Fassung ist vom Erzbischof Freiburg vorgegeben (**siehe Anlage**).

§ 6 Handlungspflichten

(1) Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige haben die in den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Schritte vorzunehmen, wenn ihnen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, eines Jugendlichen oder anvertrauten erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.

(2) Sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Geistlichen oder ein Mitglied eines Instituts gottgeweihten Lebens oder gegen eine Beschäftigte/einen Beschäftigten richtet, ist dieser unverzüglich der Dienstvorgesetzten/dem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die eine andere Person mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, mitzuteilen. Die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte hat entsprechend den Leitlinien zu handeln.

§ 7 Regelung für Ehrenamtliche

(1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich von anvertrauten erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder anvertrauter erwachsener Schutzbefohlener in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Katechese setzt eine nachgewiesene Einführung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und anvertrauten erwachsenen Schutzbefohlenen dient.

Die Verantwortung für die Einführung trägt die/der unmittelbare Dienstvorgesetzte oder die Person, die den Auftrag erteilt.

§ 8 Schulungen

(1) Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich anvertrauter erwachsener Schutzbefohlener Tätigen. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und anvertrauten erwachsenen Schutzbefohlenen sowie Vorkehrungen zur Verhinderung von Straftaten einen Schwerpunkt.

(2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von

1. Täterstrategien
2. Psychodynamiken der Opfer
3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 9 Präventionsbeauftragte/r

(1) Für das Erzbistum Freiburg wird eine Präventionsbeauftragte/ein Präventionsbeauftragter bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt, vernetzt und mit externen Fachstellen und fachkundigen Personen verbindet.

(2) Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 Ausführungsregelungen

Der Generalvikar kann zu den Regelungen dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen, die dessen Bestimmungen konkretisieren oder aus begründetem Anlass strengere Anforderungen vorsehen können.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Freiburg im Breisgau, den 10. August 2012


Erzbischof



Erzdiözese
Freiburg

Erzdiözese Freiburg Schutz vor sexueller Gewalt Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang

.....
(Vorname)

.....
(Nachname)

.....
(Geburtsdatum)

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Ich weiß mich diesem Ziel verpflichtet und setze mich mit allem, was in meinen Kräften steht, dafür ein, dass unsere Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und alle schutzbefohlenen Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe.
3. Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.
Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets.
5. Ich bemühe mich, offene und subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen bewusst wahrzunehmen und gegebenenfalls notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz junger Menschen und Schutzbefohlener einzuleiten. Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten beziehe ich in Wort und Tat aktiv Stellung.
Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutzbefohlenen Menschen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten selbst Andere in solcher Weise angreifen.
6. Ich höre zu, wenn Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 323

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

§ 1

Erweitertes Führungszeugnis für bereits eingestellte Beschäftigte mit Erneuerung in regelmäßigen Abständen

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen¹ haben sich die kirchlichen Rechtsträger **bei der Einstellung** von den Beschäftigten auf deren Kosten ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Darüber hinaus muss sich ein kirchlicher Rechtsträger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII auch von **bereits Beschäftigten** und **in regelmäßigen Abständen** ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Dies gilt entsprechend für alle in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen genannten Personengruppen, sofern sie Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Die Kosten für diese erweiterten Führungszeugnisse trägt der jeweilige Dienstgeber.

§ 2

Aufgabe der Beschäftigten

(1) In Deutschland gemeldete Beschäftigte beantragen bei der Meldebehörde in ihrer Kommune persönlich das erweiterte Führungszeugnis. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und die Bestätigung des Dienstgebers. Sie bezahlen die Gebühr in Höhe von derzeit 13,50 Euro gegen Beleg.

(2) Nicht in Deutschland gemeldete Beschäftigte beantragen das erweiterte Führungszeugnis direkt beim Bundeszentralregister: Bundesamt für Justiz, 53113 Bonn. Sie legen dem schriftlichen Antrag die Bestätigung des Dienstgebers bei. Sie unterschreiben den Antrag und lassen die Unterschrift durch eine öffentliche und amtliche Beglaubigung bestätigen (eine siegelführende kirchliche Stelle ist dazu **nicht berechtigt**).

¹ Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne des Präventionsgesetzes sind diejenigen Personen, deren sexuelle Selbstbestimmung sowie körperliche Unversehrtheit durch die §§ 174a Absatz 2, 174c und 225 StGB geschützt sind.

(3) Das Bundeszentralregister schickt das erweiterte Führungszeugnis an die Privatadresse des/der Beschäftigten. Der/die Beschäftigte kann Einsicht nehmen und schickt das erweiterte Führungszeugnis im verschlossenen Rückumschlag unter Beifügung der entsprechenden Gebührenrechnung an den jeweiligen Dienstgeber.

(4) Kommt der/die Beschäftigte seiner/ihrer Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht fristgerecht nach, behält sich der Dienstgeber rechtliche Schritte vor.

Freiburg im Breisgau, den 10. Oktober 2012

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Nr. 324

Hinweise zur Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch

Gemäß § 5 des diözesanen Gesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (siehe Amtsblatt Nr. 27/2012, S. 384) haben alle kirchlichen Beschäftigten, die mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betraut sind oder mit diesen Personengruppen in sonstiger Weise regelmäßig Kontakt haben, eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Dies gilt nach dem genannten Gesetz ebenso für alle Personen, die im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Katechese und Betreuungsarbeit mit anvertrauten erwachsenen Schutzbefohlenen ehrenamtlich tätig sind.

Mit der Einführung einer solchen Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang nimmt die Erzdiözese Freiburg ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche und für alle anderen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, wahr. Die Verpflichtungserklärung versteht sich als Beitrag dazu, Kirche als einen sicheren Ort zu gewährleisten und eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern. Um hierfür auf möglichst breiter Basis ein Zeichen zu setzen, wird auch denjenigen kirchlichen Beschäftigten, die nicht in unmittelbarem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen stehen (z. B. Verwaltungsbeschäftigte), nahegelegt, die Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Vor der Unterzeichnung wird jeder unterzeichnenden Person die Verpflichtungserklärung in einem persönlichen Gespräch erläutert. Dieses Gespräch führt im Falle der

Beschäftigten der/die Dienstvorgesetzte bzw. eine von ihm/ihr hierzu delegierte Person. Im Falle ehrenamtlich Tätiger wird das Gespräch in der Regel von derjenigen Person geführt, die zu der betreffenden ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat.

Alle Unterzeichnenden erhalten:

- ein erläuterndes Schreiben des Generalvikars zur Einführung der Verpflichtungserklärung
- Hintergrundinformationen zu den Gesetzestexten (aus: Schutz vor sexueller Gewalt, herausgegeben vom BDKJ-Diözesanverband Freiburg und der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg, 4. überarb. Aufl., Dezember 2011)
- eines der beiden zu unterzeichnenden Exemplare der Verpflichtungserklärung, die auch von derjenigen Person unterschrieben werden, die mit dem/der Unterzeichnenden das erläuternde Gespräch geführt hat.

Diese Dokumente stehen zum Download zur Verfügung unter www.ebfr.de/praevention.

Von Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich auf verschiedenen Ebenen oder in verschiedenen Kontexten tätig sind, braucht die Verpflichtungserklärung (in zweifacher Ausfertigung) nur einmal abgegeben zu werden. Das Exemplar, das bei der unterzeichnenden Person verbleibt, gilt als Nachweis, dass die Unterzeichnung bereits erfolgt ist. Wer sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich tätig ist, unterzeichnet die Verpflichtungserklärung nur im hauptberuflichen Kontext.

Für den Ablauf der Unterzeichnungen gelten die folgenden Regelungen:

1. Regionen, Dekanate und Seelsorgeeinheiten

Die Regionaldekane unterschreiben die Verpflichtungserklärung im Rahmen eines Dienstgesprächs im Erzbischöflichen Ordinariat.

Die Regionaldekane erbitten dann die Unterschrift aller bei der jeweiligen Regionalstelle tätigen Personen.

Die Dekane unterschreiben auf einer anschließenden Konferenz der Dekane auf Regionalebene nach einer entsprechenden Erläuterung durch den jeweiligen Regionaldekan.

Die Dekane verfahren analog

- gegenüber den Leitern der Seelsorgeeinheiten
- gegenüber den auf Dekanatebene tätigen Personen.

Die Leiter der Seelsorgeeinheiten verfahren wiederum analog

- für die Mitglieder des Seelsorgeteams
- für die bei den Pfarreien bzw. Kirchengemeinden angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- für die ehrenamtlich Tätigen.

Die Unterschriften der ehrenamtlich Tätigen können – in Delegation durch den Leiter der Seelsorgeeinheit – auch durch andere Mitglieder des Seelsorgeteams eingeholt werden. Die Unterschriften im Elementarbereich (Kindergärten, Kindertagesstätten) können durch die Kindergartenbeauftragten bzw. durch die Kindergartengeschäftsführer eingeholt werden.

2. Erzbischöfliches Ordinariat und zugeordnete Einrichtungen

Das Verfahren im Erzbischöflichen Ordinariat und in den dem Erzbischöflichen Ordinariat zugeordneten Einrichtungen regelt der Generalvikar.

3. Bei der Erzdiözese angestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Das Verfahren für die bei der Erzdiözese angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer regelt Abteilung III (Schulen und Hochschulen) im Erzbischöflichen Ordinariat.

4. Caritasverbände

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg regelt das Verfahren für die bei den Caritasverbänden angestellten Personen.

5. Schulstiftung

Die Schulstiftung regelt das Verfahren für ihren Bereich.

Aufbewahrung

Je eines der beiden zu unterzeichnenden Exemplare der Verpflichtungserklärung wird im Falle der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom zuständigen Dienstgeber zu den Personalakten genommen. Im Falle der ehrenamtlich Tätigen wird es in der Registratur der jeweils zuständigen Einrichtung verwahrt.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 27 · 16. Oktober 2012

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2,
79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61)
21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8,
76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax:
(0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugs-
preis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 27 · 16. Oktober 2012

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Mitteilung

Nr. 325

Druckschriften und Broschüren des Sekre- tariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat
folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 246

Aufklärung und Vorbeugung. Dokumente zum Umgang
mit Fällen sexualisierter Gewalt im Bereich der Deutschen
Bischofskonferenz. Bonn 2011.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekreta-
riat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62,
53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 -
3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.